



Kontakt: Philip Boller, Sachbearbeiter Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 38, www.afv.zh.ch

Ersatzlose Aufhebung Verkehrsbaulinien Lindenstrasse, Hindergartenstr. bis Mülibach

Genehmigung

Gemeinde **Dachsen**

Lage Lindenstrasse, Abschnitt Hindergartenstrasse bis Mülibach

Massgebende - Beschluss der Gemeindeversammlung Dachsen vom 30. November 2017
Unterlagen - Erläuternder Bericht
- Verkehrsbaulinienplan 1:500

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Die Gemeindeversammlung Dachsen hat mit Beschluss vom 30. November 2017 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3440/1989 teilweise ersatzlos aufgehoben. Im Namen der Gemeindeversammlung ersucht die Gemeinde Dachsen mit Schreiben vom 01. Juni 2018 um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Mit Beschluss Nr. 3440 vom 15. November 1989 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich die vom Gemeinderat Geroldswil am 09. März 1988 an der Lindenstrasse festgesetzten Verkehrsbaulinien

Die teilweise Aufhebung der Baulinie erfolgt ausschliesslich in einer Kern- bzw. Landwirtschaftszone oder Waldgebiet. Künftig kommt hier der Strassenabstand gem. § 265 PBG zum Tragen.

Niveaubaulinien sind keine vorhanden.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Für die ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien ist gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung vom 30. November 2008 die Gemeindeversammlung zuständig. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 14 vom 06. April 2018. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Andelfingen vom 17. Mai 2018 liegt bei.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Die Baulinie RRB Nr. 3440/1989 soll an der Lindenstrasse, Abschnitt Hindergartenstrasse bis Mülibach, teilweise ersatzlos aufgehoben werden.

Ergebnis der Prüfung Durch die ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinie wird in diesem Bereich künftig der Strassenabstand gemäss § 265 PBG zu Tragen kommen.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (ingeschrieben) mitzuteilen.



Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 30. November 2017 von der Gemeindeversammlung Dachsen beschlossene teilweise ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der Lindenstrasse, Abschnitt Hindergartenstrasse bis Mülibach, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Dachsen wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss der Gemeindeversammlung, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Dachsen inkl.
 - 3 Bauliniendossiers mit Genehmigungsvermerk
 - Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Andelfingen vom 17. Mai 2018
 - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. November 1989

3440. Verkehrsbaulinien

Am 24. Mai 1989 ersuchte der Gemeinderat Dachsen um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. März 1988 betreffend die Festsetzung von Baulinien für die Sammelstrasse Nord, Bereich Bahnhofstrasse, und die Sammelstrasse Süd, Bereich Lindenstrasse.

Gde. Dachsen

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dachsen vom 9. März 1988 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Bahnhofstrasse und an der Lindenstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dachsen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dachsen, 8447 Dachsen (unter Rücksendung von zwei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. November 1989

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller